

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt  
Datum: 03.02.2009  
Drucksache Nr. 663/2009

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.02.2009**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 12.03.2009**

**- öffentlich -**

---

## Dienstfahrzeug für den Oberbürgermeister/Ersten Bürgermeister

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, ein Dienstfahrzeug der gehobenen Mittelklasse für den Oberbürgermeister anzuschaffen.
2. Aufgrund der bisherigen günstigen Konditionen soll der Neuwagen geleast werden. Die Erneuerung des Leasingvertrages soll jährlich vorgenommen werden. Es soll ein möglichst kostengünstiges und ökologisches Fahrzeug beschafft werden.
3. Für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Oberbürgermeister ist wie bisher eine Nutzungsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG), derzeit 0,35 EUR pro gefahrenen Kilometer, zu entrichten. Der Entschädigungssatz wird bei künftigen Änderungen des LRKG automatisch angepasst. Fahrten im Gemeindegebiet gelten wie bisher als Dienstfahrten. Die spezifischen steuerrechtlichen Vorschriften werden angewandt.
4. Die Regelungen in Ziffer 3 gelten für das Dienstfahrzeug des Ersten Bürgermeisters entsprechend.

### Erläuterungen:

Die Stelle des Ersten Bürgermeisters wurde in der Gemeinderatsitzung am 29.01.2009 neu besetzt. Da der Oberbürgermeister zur Zeit das Fahrzeug des Ersten Bürgermeisters nutzt, ist die Anschaffung eines weiteren Dienstfahrzeuges erforderlich.

Das bisherige Fahrzeug des Oberbürgermeisters ist über neun Jahre alt und hat verschiedene Schäden, unter anderem im vorderen Achsbereich. Nachdem der TÜV im Oktober 2008 abgelaufen ist, sollen hier keine weiteren Investitionen getätigt und das Fahrzeug verkauft werden.

Verschiedene Autofirmen bieten für Fahrzeuge für Oberbürgermeister besondere Konditionen an. Insbesondere könnten für Dienstfahrzeuge sehr günstige Leasingkonditionen in Anspruch genommen werden. Dem Oberbürgermeister soll, wie bereits seinen Vorgängern, ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Gedacht ist hierbei an die Anschaffung bzw. Leasing eines Wagens der gehobenen Mittelklasse (Mercedes E Klasse, BMW 5, Audi A 6 o. ä.)

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das Landesreisekostengesetz mit Wirkung zum 01.01.2009 geändert. Unter anderem wurde die Nutzungsentschädigung für „für den Dienstbetrieb anerkannte Fahrzeuge“ von 30 auf 35 Cent erhöht. Die Vorschrift soll wie bisher analog angewandt werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: